

S a t z u n g

über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrs-
anlagen der Ortsgemeinde B ä r w e i l e r

vom 23. April 1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rhein-
land-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1
Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung be-
schlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für
einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42
Abs. 11 KAG.

§ 2

Maßstab

Maßstab ist

die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse
(§ 20 Abs. 1 Nr. 2a KAG, § 6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 50 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse
beträgt der Zuschlag einheitlich 100 v.H.

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KAG werden 40 m festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16.05.1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Bärweiler über die
Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Aus-
baubeiträge) vom 18.01.1980 außer Kraft.


.....
Der Orstbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolge

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)
und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von
Sitzungen des Gemeinderates (§34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht worden ist.